

Bezirkshauptmannschaft Gmünd

3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Di 8-12 und 13-19 Uhr, Do 8-12 und 13-15 Uhr
Fernschreibnummer 72313 Telefax 02852 52565

9-N-9514/4

Bearbeiter
Schmidt

02852) 500
DW 430

Datum
17.11.1995

Betrifft

Durchströmungsmoor in der KG Heinrichs, Parzelle Nr. 2290; Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt das sich auf Parzelle 2290, KG Heinrichs, befindliche Moor (geschätzte Größe 200 x 50 Meter) zum Naturdenkmal. Der zwischen Straße und Moor befindliche Hang auf Parzelle 2290, KG Heinrichs, wird zum Bestandteil des Naturdenkmales erklärt.

Nutzungsarten und Auflagen:

1. Das zukünftige Naturdenkmal bleibt für jedermann frei zugänglich.
2. Der bisherige jagdliche und fischereiliche Nutzung werden keinerlei Einschränkungen auferlegt.
3. Nicht erlaubt sind Veränderungen im Abflußbereich des Göllitzbaches, d.h. keine Vertiefungen, Begradigungen, Stauhaltungen, Veränderungen am Ufer, etc.
4. Nicht erlaubt sind Drainagierung und Entwässerung sowie das Ziehen und Räumen von Gräben.
5. Nicht erlaubt sind Abgrabungen und Stiche sowie sonstige Verletzungen des sensiblen Torfbodenbereiches sowie Anschüttungen aller Art.
6. Nicht nur erlaubt, sondern sogar vorgeschrieben wird die regelmäßige Mahd händisch oder mit einem geeigneten Gerät. Die Mahd ist einmal jährlich oder einmal in zwei Jahren durchzuführen und das Mähgut ist zu entfernen. Als frühester Mähzeitpunkt wird Anfang Juli festgelegt, kann jedoch je nach Witterung variabel gestaltet, darf aber nicht vorverlegt werden. Der genannte Mähzeitpunkt wird zum Schutze etwaiger Wiesenbrüter und anderer Tiere als auch deswegen

gewählt, damit Blütenpflanzen genügend Zeit für das Aussamen haben.

7. Nicht erlaubt im Bereich des Naturdenkmales ist Düngung, Kalkung, Beweidung, Aufforstung, flächiges Abbrennen und Einsäen.

Das zu schützende Naturgebilde (Kerngebiet und mitgeschützte Umgebung) deckt sich flächenmäßig zur Gänze mit der Parzelle Nr. 2290, KG Heinrichs bei Weitra, und ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen, welcher gekennzeichnet ist und einen Bestandteil dieses Bescheides darstellt.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 1, 2 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 leg. cit. kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gemäß § 9 Abs. 2 leg. cit. ist, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Vom Amtssachverständigen für Naturschutz wurde festgestellt, daß bei dem gegenständlichen Naturgebilde die Voraussetzungen zur Erklärung zum Naturdenkmal vorliegen. Die Eigentümerin, die Umweltschutzbehörde des Landes NÖ und die Gemeinde Unserfrau-Altweitra wurden vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und es ist keine gegenteilige Stellungnahme eingelangt.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war daher die Erklärung zum Naturdenkmal auszusprechen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.

Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder mittels Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. die Umwelthanwaltschaft des Landes NÖ
Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
2. die Gemeinde 3970 Unserfrau- Altweitra
3. Frau Herta Eder, 3950 Eichberg 103

Ergeht zur Kenntnis an:

4. den Amtssachverständigen für Naturschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien
(zu BD-N-5028/67-95)
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3,
1014 Wien

Hinweis:

Eine allfällige Entschädigung kann beim Amt der NÖ Landesregierung,

